

Weiz, am 10.10.2023

## KUNDMACHUNG

betreffend

### VERBOTSZONE für „jede Art“ der Werbung hinsichtlich VOLKSBEGEHREN

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2023, in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2023, wird eine Verbotszone wie folgt festgelegt:

Im Eintragungsort für Volksbegehren, **Stadtservice Weiz, Rathausgasse 3, 8160 Weiz** und in einem **Umkreis von 5 Metern** des Gebäudes, in dem sich das Eintragungsort befindet, ist jede Art der Werbung im Hinblick auf Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Listen und Aufrufen, ferner jede Ansammlung von Personen und das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Tragen von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die im Eintragungsort für Volksbegehren von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von bis zu EUR 218,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:  
  
Erwin Eggenreich MA MAS

Angeschlagen am: 11.10.2023

Gemeindekennzahl: 61766  
DVR: 0006084